

diese hat über die eben erwähnte Petition zu berichten und da die vorliegende eine Anschließerkklärung enthält, so ist wohl kein Zweifel, daß auch sie dorthin zu gelangen hat.

(Nr. 543.) Der Cultusminister-*Calculator* Brückner allhier überreicht 42 Druckeremplare von den im Interesse seines Mündels v. Wiedenbach wegen dessen Ansprüche contra Staatsfiscus bezüglich der Dörfer Lichtenberg und Meißnisch-Friedersdorf an Se. Majestät den König, die Ständeversammlung und das hohe Finanzministerium abgegebenen Suppliken.

Präsident v. Schönfels: Die Beilage enthält ein Verzeichniß von sämtlichen Berichten, welche der Petent an Se. Majestät den König, an das Finanzministerium und an die Ständeversammlung gerichtet hat. Es wird dieselbe wohl der dritten Deputation zu überweisen sein, welche sich mit dem Hauptgegenstande dieser Angelegenheit bereits beschäftigt.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Regiſtrande und ich habe nur noch ein Urlaubsgesuch vorzutragen und zwar dasjenige des Herrn Freiherrn v. Beschwitz; er ist durch Privatgeschäfte abgehalten, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Ich werde in Bezug auf die chronologische Ordnung der heutigen Tagesordnung einige Veränderungen eintreten lassen müssen und schlage vor, daß wir zunächst den Vortrag des Herrn Landesbestallten Hempel, die Einhebung der Opferpfennige *ic.* betreffend\*), entgegen nehmen. Ich würde denselben ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und uns den Vortrag zu erstatten.

Referent Landesbestallter Hempel: In Bezug auf den Gesetzentwurf, die Einhebung der Opferpfennige *ic.* betreffend, walteten zwischen den Beschlüssen der Ersten und der Zweiten Kammer vier Differenzen ob und es hat wegen Ausgleichung derselben gestern das Vereinigungsverfahren stattgefunden. Dabei hat man sich über alle Differenzen verständigt und auf Grund der gestern bei dem Vereinigungsverfahren gefaßten Beschlüsse hat auch die Zweite Kammer in der heute stattgefundenen Sitzung ihre früheren zu §§. 3 und 6 von den Beschlüssen der Ersten Kammer abweichenden Beschlüsse wiederum fallen lassen und hat sich mit den gedachten Paragraphen in der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklärt. Es kommen daher nur die §§. 2 und 4 in Frage. Was den §. 2 anlangt, so hat auch die Zweite Kammer beschlossen, den letzten Absatz in der Weise, wie er früher von der Ersten Kammer genehmigt worden ist, anzunehmen. Was den ersten Absatz betrifft, so hatte die erste Kammer beschlossen, diesen in folgender Weise anzunehmen:

„Innerhalb jeder Kirchengemeinde ist wegen der Art und Weise der Einhebung der §. 1 genannten Gebüh-

nisse, insoweit nicht bereits unter Genehmigung der Kircheninspection eine besondere locale Einrichtung hies- unter besteht, eine locale Einrichtung unter Vernehmung mit den gesetzlichen Vertretern der Kirchengemeinde von der Kircheninspection zu treffen.“

Man ist nun bei dem Vereinigungsverfahren gestern dahin überein gekommen, dies. m. letzten Satz des §. 2 eine dem Beschlusse der Zweiten Kammer sich mehr nähernde und in der Hauptsache mit dem früheren Beschlusse der Ersten Kammer übereinkommende veränderte Fassung zu geben und zwar dahin lautend:

„Innerhalb jeder Kirchengemeinde ist von derselben wegen der Art und Weise der §. 1 genannten Gebühnisse, insoweit nicht bereits unter Genehmigung der Kircheninspection eine besondere locale Einrichtung hies- unter besteht, eine solche zu treffen und der Kirchen-*Inspection* zur Genehmigung anzuzeigen.“

Ich muß offen gestehen, ich finde diese veränderte Fassung noch besser, als die zuerst von uns angenommene und da sie auch von der Zweiten Kammer heute angenommen ist, so empfiehlt die Deputation auch Ihnen den Beitritt zu dieser veränderten Fassung.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand hierüber zu sprechen wünscht? — Da dies nicht der Fall ist, so stelle ich die Frage, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation der soeben vom Herrn Referenten vorgetragene veränderte Fassung des ersten Satzes des §. 2 beitreten will? — Einstimmig Ja.

Referent Landesbestallter Hempel: Die zweite und letzte Differenz bezieht sich auf §. 4. Auch hier ist die Zweite Kammer dem früheren Beschlusse der Ersten Kammer in der Hauptsache nunmehr beigetreten, nur hat man der gestern bei dem Vereinigungsverfahren getroffenen Verabredung gemäß beschlossen, in diesem Paragraphen noch die Reallasten einzelner Grundstücke als solche Einkünfte zu erwähnen, an deren Einhebung Nichts geändert werden soll. Der §. 4 soll daher, wie er jenseits nunmehr angenommen worden ist, vollständig dahin lauten:

„Auch sind auf alle anderen hinsichtlich ihres Betrags festbestimmten, unter mancherlei Benennungen vorkommenden Geld- und Naturalleistungen, welche von allen Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde oder einzelner Ortsgemeinden oder von gewissen Classen der Einwohner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichten und weder als Gebühren und Accidenzien für einzelne Amtsverrichtungen zu betrachten, noch Reallasten einzelner Grundstücke sind, wenn dieselben auch zeitlich von den Berechtigten selbst oder auf deren Kosten einzuhoben waren, die Bestimmungen in §. 2 zur Anwendung zu bringen.“

Hiernach sind daher in diesem Paragraphen, wenn man ihn mit der früheren von der Ersten Kammer ange-

\*) S. L. M. I. R. S. 936 flg. II. R. S. 2534 flg.